

Satzung

über die besonderen Anforderungen an bauliche Anlagen und ihre Gestaltung (Gestaltungssatzung) für den Bereich des Bebauungsplanes Kerken-Aldekerk Nr. 18 (Aldekerk Süd/ Abschnitt 1) vom 13.03.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256/ SGV NRW 232), beide Gesetze in der jeweils z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kerken in seiner Sitzung am 18.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die äußere Gestaltung aller baulichen Anlagen im Sinne der BauO NRW ohne Rücksicht auf ihre Genehmigungspflicht oder Genehmigungsfreiheit auf den bebauten/unbebauten Grundstücken im Bereich des Bebauungsplanes Kerken-Aldekerk Nr. 18 (Aldekerk Süd/Abschnitt 1).

§ 2 Gestaltungsvorschriften

(1) Dächer, Dachformen und Gauben

- a) Die zulässigen Dachneigungen werden für eingeschossige Gebäude auf 38 - 48 ° und für zweigeschossige Gebäude auf 0 - 35 ° festgesetzt. Bei der Ermittlung der Geschossigkeit im Sinne dieser Vorschrift sind Geschosse mit geneigten Dachflächen, die gemäß § 2 Abs. 5 BauO NRW als Vollgeschosse gelten, nicht mitzurechnen (sh. hierzu Pkt. 2.2 der textlichen Festsetzungen).
Für die Hauptgebäude sind als Dachformen Sattel-, Walm- o. Pultdächer und in den Bereichen WA 2 und WA 3 auch Flachdächer zulässig.
Doppel- und Reihenhäuser sind in gleicher Dachform und -neigung sowie mit gleicher Trauf- und Firshöhe herzustellen.
- b) Dachgauben sind zulässig. Die Länge einer Einzelgaube ist auf max. 2,00 m beschränkt. Die Gesamtlänge aller Gauben darf 1/3 der jeweiligen Fassadenlänge nicht überschreiten.
Dacheinschnitte sind mit einer maximalen Einzellänge von 2,50 m zulässig.

(2) Wand- und Dachmaterialien

- a) Alle Außenwände sind als Verblendmauerwerk zulässig, ein zweites Material kann zur Gliederung der Fassade mit untergeordneten Flächenanteilen kombiniert werden. Holzskelettbauwerke können mit einer Außenhaut aus Holz hergestellt werden. Ebenfalls zulässig sind Putzwände.
- b) Sowohl Doppel- als auch Reihenhäuser sind als eine Hauseinheit anzusehen und in gleichen Materialien sowohl im Fassaden- als auch im Dachbereich herzustellen.

(3) *Bewegliche Abfallbehälter*

In allen Baugebieten sind die Standplätze der Abfallbehälter so zu gestalten, dass sie durch eine mindestens dreiseitige Umgrenzung von den Straßenverkehrsflächen her nicht eingesehen werden können. Zulässig ist eine Hecken- oder Strauchpflanzung oder eine Mauer im Material des Hauptbaukörpers sowie Holz.

(4) *Einfriedungen*

- a) In allen Baugebieten können die Vorgartenbereiche entlang der öffentlichen Verkehrsflächen bis 0,75 m Höhe über Oberkante der angrenzenden Straßenfläche eingefasst werden.
- b) Wohngärten, die an öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Grünflächen grenzen, können mit Hecken und Strauchpflanzungen eingefasst werden. Mit Mauern, Holz- oder Metallzäunen ist hier von den öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von mind. 0,50 m einzuhalten; diese Abstandsfläche ist ganzflächig und dauerhaft zu begrünen.

(5) *Ausnahmen*

Ausnahmen von den Festsetzungen dieser Satzung können im Einzelfall zugelassen werden. Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme ist, dass die Abweichung die architektonische Qualität des Einzelbauwerks und das Erscheinungsbild des städtebaulichen Ensembles nicht mindert und auch aus Sicht sonstiger öffentlicher Belange (z.B. Umweltschutz, Sicherheit, gesunde Wohnverhältnisse) keine Einwendungen hiergegen bestehen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 84 der Landesbauordnung (BauO NRW).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Kerken
Der Bürgermeister

Begründung

zur Satzung über die besonderen Anforderungen an bauliche Anlagen und ihre Gestaltung (Gestaltungssatzung) für den Bereich des Bebauungsplanes Kerken-Aldekerk Nr. 18 (Aldekerk Süd/Abschnitt 1)

Der Rat der Gemeinde Kerken hat in seiner Sitzung am 18.02.2015 den Erlass der Satzung über die besonderen Anforderungen an bauliche Anlagen und ihre Gestaltung (Gestaltungssatzung) für den Bereich des Bebauungsplanes Kerken-Nieukerk Nr. 18 (Aldekerk Süd/Abschnitt 1) beschlossen.

Ziel der Gestaltungssatzung ist es, das äußere Erscheinungsbild in einer gewissen Einheitlichkeit zu bestimmen und dabei dennoch genügend Spielraum für individuelle Gestaltungsmöglichkeiten zu belassen.

Die Dachneigungen wurden der entsprechenden Zahl der Vollgeschosse angepasst. Die Begrenzung der Dachformen und die Bestimmungen zu Dachaufbauten wurden getroffen, um ein Bild einer relativ beruhigten und ausgewogenen Dachlandschaft erreichen zu können.

Wand- und Dachmaterialien wurden in verschiedenartiger Weise zugelassen, um ausreichenden Gestaltungsspielraum zu gewährleisten.

Die Festlegungen zu beweglichen Abfallbehältern und Einfriedungen wurden gewählt, um ein gefälliges und natürliches Erscheinungsbild zu unterstützen.

Kerken, 13.03.2015

Dirk Möcking